

Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Neuenkirchen vom
17.07.2024 (VO-34-Fi-24-660)

Top 22 Beschluss zur Festlegung wesentlicher Produkte im Rahmen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V

Herr Wiskow erläutert den Sachverhalt.

Entsprechend des § 4 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) sind teilhaushaltsbezogen wesentliche Produkte zu bestimmen.

Zu den wesentlichen Produkten sind Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt ab dem Haushaltsjahr 2025 nachfolgende wesentliche Produkte:

11104 – Gremienbetreuung

54100 – Gemeindestraßen / Straßenbeleuchtung

61100 – Steuern / Allgemeine Zuweisungen / Umlagen

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	10	10	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
